

Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) – Stand: 01.01.2007 –

A: Geltung

1. Für alle Geschäfte zwischen der Sauer Veranstaltungstechnik (Vermieter) und aller Vertragspartner (Mieter/Käufer) gelten allein diese Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers verpflichten den Vermieter nicht. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind. Die deutsche Fassung unserer Geschäftsbedingungen hat Vorrang vor einer fremdsprachigen.
2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Fürstfeldbruck. Mit kaufmännischen Vertragspartnern ist Fürstfeldbruck auch Gerichtsstand, ebenso mit Vertragspartnern ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt deutsches Recht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, sind sie durch Wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigen Zweck am nächsten kommen, welchen die Vertragspartner zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

B: Angebote, Nebenabreden und Zusicherungen

I. Angebote

Sämtliche Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich, ihr Inhalt wird für den Vermieter erst mit dessen schriftlichen Auftragsbestätigung bindend. Das gilt auch für vom Vermieter genannte Termine und Fristen. Kommt der Vermieter in Verzug, berechtigt das den Mieter/Käufer zum Rücktritt. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist in diesem Fall sofort möglich, vom Kaufvertrag erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

II. Zusicherungen

Die im Internet, in Prospekten, Anzeigen und ähnliche Unterlagen aufgeführten Angaben stellen keine Zusicherung des Preises oder einer Eigenschaft eines Kauf- oder Mietobjektes dar. Zusicherungen von Eigenschaften sind ausschließlich nur dann gültig, wenn diese als solche seitens des Vermieters ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

III. Mietverträge

Mit dem Vermieter geschlossene Mietverträge sind Dienstverträge. Das gilt auch dann, wenn die Gerätevermietung mit der Ausführung anderer Leistungen verbunden ist. Die Erweiterung zu einem Werkvertrag muss ausdrücklich und schriftlich vereinbart sein.

IV. Veröffentlichungen

Der Vermieter ist berechtigt für Mieter/Käufer durchgeführte Veranstaltungen/Einbauten, in Bild - und Tonaufnahmen zu dokumentieren und in sämtlichen Medien für Marketingzwecke zu veröffentlichen.

V. Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen Vermieter und Mieter/Käufer einschließlich dieser Geschäftsbedingung bedürfen der Schriftform. Angestellte und Beauftragte des Vermieters sowie des Mieters/Käufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

C: Mietzeit, Rückgabe und Rücktritt vom Mietvertrag

I. Beginn und Ende der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme der Geräte am Lager und endet dort mit deren Rückgabe. Erfolgt die Übernahme später als vereinbart, beginnt die Mietzeit zum vereinbarten Bereit stellungstermin. Gleiches gilt bei der Rückgabe: Erfolgt sie eher als vereinbart, bleibt es auch hier beim vereinbarten Termin. Der Tag der Übergabe und der Tag der Rücknahme zählen als volle Berechnungstage, wenn die Geräte vor 14 Uhr übernommen und erst nach 13 Uhr zurückgegeben werden. Kommt ein Mietgerät nicht oder nur eingeschränkt zum Einsatz, mindert das die zu berechnende Mietzeit nicht.

II. Überschreitung der Mietzeit

Wird das Mietobjekt nebst Zubehör nicht am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit bis zum gewöhnlichen Geschäftsschluss in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils einen Tag, sofern nicht ein andere Ort und/oder Zeitpunkt der Rückgabe mit dem Vermieter ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

III. Rücktritt vom Mietvertrag

Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist uns schriftlich so früh wie möglich mitzuteilen. Geschieht das erst in der letzten Woche vor Vertragsbeginn, wird dem Mieter eine Entschädigung von 25 Prozent des Auftragswertes zum Listenpreis in Rechnung gestellt. Die Entschädigung beträgt 50 Prozent, wenn uns der Rücktritt erst in den letzten 48 Std. vor Vertragsbeginn mitgeteilt wird.

IV. Rückgabe

1. Bei der Rückgabe unserer Geräte bestätigen wir die empfangene Stückzahl und halten offensichtliche Fehlmengen fest. Nicht bestätigt werden die Vollständigkeit der Mietobjekte und deren Freiheit von Mängeln. Eine

Freistellung dieser Art ist erst nach fachgerechter Prüfung möglich. Werden Mängel festgestellt, informieren wir den Mieter sofort.

2. Darüber hinaus wird bei dieser Prüfung festgehalten, ob und in welchem Umfang bei der Auftragsabrechnung Verbrauchsmaterial wie Filterfolien, Brenner, Batterien usw. zu berücksichtigen ist. Diese Materialien werden dem Mieter zum Tageslistenpreis berechnet.

3. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in ordnungsgemäßen Zustand (vor allem sind Kabel aufzuwickeln u zu reinigen und das Mietobjekt ggf. entsprechend der Betriebsanleitung von außen zu reinigen) zurückzubringen. Falls eine Zuwiderhandlung erfolgt, werden daraus entstehende Arbeiten dem Mieter laut der am Rückgabetag gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

4. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, speziell Schadensersatz wegen Verzögerung der Rückgabe oder Beschädigung des Mietobjektes, bleibt vorbehalten.

D: Mietpreise, Zahlungsziel und Zahlungsverzug

I. Preise

Abrechnungsgrundlage sind die Miet- und Verkaufspreise des Vermieters, die in den bei Vertragsschluss gültigen Preislisten aufgeführt sind. Diese Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Lager Fürstfeldbruck zuzüglich

Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

II. Zahlungsziel

Mietpreise sind zu Beginn der Mietzeit fällig, Verkaufspreise bei Lieferung oder Abholung. Räumen wir ein Zahlungsziel ein, ist der Rechnungsbetrag so anzuweisen, dass er uns innerhalb der gesetzten Frist zur Verfügung steht. Handelt es sich um umfangreiche oder längerfristig abzuwickelnde Miet - und/oder Kaufverträge, erstellen wir Akonto- oder Zwischenabrechnungen. Diese Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich in Euro, auch wenn dieses nicht ausdrücklich aufgeführt ist.

III. Berechnung des Mietpreises

1. Die in den Preislisten des Vermieters genannte Miete gilt für 24 h Ausleihzeit. Für Video/Datenprojektoren beträgt die Betriebszeit 8 Std. für einen Leihtag. Sie gilt zur Berechnung einzelner Tage, die nicht zusammenhängend sind; für zusammenhängende Tage gilt ein ermäßigter Mietpreis laut der im Büro aushängenden Liste.

2. Wird die vereinbarte Mietzeit eigenmächtig überschritten, fällt für jeden weiteren Tag, auch für Samstag, Sonn- und Feiertage, ein voller Tagessatz an. Außerdem hat der Mieter für entstandene Schäden Ersatz zu leisten. Dies gilt nicht, falls der Mieter in nachvollziehbarer Form nachweisen kann, dass er die Verspätung nicht verschuldet hat (z. B. wegen höherer Gewalt).

IV. Zahlungsverzug

1. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung ein, sobald eine fällige Rechnung nicht termingerecht ausgeglichen ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, alle offenen Rechnungen zum sofortigen Ausgleich fällig zu stellen, Verzugszinsen von fünf Prozent über dem Bundesbankdiskontsatz zu berechnen und weitere Verzugschäden geltend zu machen.

2. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug ist der Vermieter jederzeit berechtigt, den weiteren Einsatz der von uns gemieteten Geräte mit sofortiger Wirkung zu untersagen und deren Rückgabe zu verlangen oder diese auf Kosten des Mieters holen zu lassen. Der Vermieter ist dazu berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Zur Durchsetzung dieses Rechts hat uns der Mieter den Zugang zu allen Räumen zu ermöglichen, in denen sich unsere Geräte befinden. Gleiches gilt, wenn dem Vermieter bekannt wird, dass nicht unerhebliche tatsächliche oder rechtliche Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen oder dieser in Vermögensverfall gerät. Eine Kündigung des Mietverhältnisses aus anderem, wichtigem Grund, speziell wegen eines Verstoßes des Mieters gegen diese Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

3. Bei Zahlungsverzug bzw. Zahlungsausfall kann der Vermieter vom Abschluss der Elektronik-Versicherung nachträglich zurücktreten.

V. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nur zu, soweit es auf dem individuellen Vertragsverhältnis beruht. Sämtliche Zurückbehaltungsrechte von Mietern sind ausgeschlossen. Der Mieter kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

E: Eigentumsvorbehalt

1. Zum Kauf gelieferte Geräte bleiben unser Eigentum, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt ist. Bis dahin ist ein Weiterverkauf an Dritte nur zulässig, wenn uns gegenüber kein Zahlungsverzug besteht und uns die Forderung aus dem Weiterverkauf unwiderruflich abgetreten wird.

2. Sämtliche Mietobjekte sind Eigentum des Vermieters.

F: Lieferung und Leistung

I. Beanstandung

Ist eine unserer Lieferungen und Leistungen zu beanstanden, hat das sofort zu geschehen, spätestens innerhalb von drei Tagen nach deren Erbringung. Die Dreitagefrist entfällt, wenn wir angemietete Geräte im Kundenauftrag installieren. In diesem Fall muss die Leistung unmittelbar vor Ort abgenommen werden. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ersetzt unser internes Lieferungs- und Leistungsprotokoll die Abnahmebestätigung des Mieters. Die Darlegung einer Beanstandung - sie hat schriftlich zu erfolgen - obliegt dem Mieter, ebenso die Beweisführung. Eine eigenmächtige Preisminderung, Aufrechnung oder Einbehaltung ist ausgeschlossen.

II. Transportrisiko

Wir vermieten ab Lager, so dass das Transportrisiko allein beim Mieter liegt. Das gilt auch dann, wenn wir den Transport für ihn ausführen oder ausführen lassen. Wird eine Mietsache ins Ausland verbracht, ist es Pflicht des Mieters, das Zollverfahren ordnungsgemäß auf seine Kosten abzuwickeln. Alle Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Mieters, die Rücklieferungen müssen frei Haus an unser Lager erfolgen.

G: Pflichten des Mieters

I. Informationspflicht

Jeder Mieter ist verpflichtet, uns vor Vertragsabschluss genau zu informieren, wo und unter welchen Bedingungen unsere Geräte eingesetzt werden. Das gilt vor allem bei einem Einsatz unter erhöhtem Risiko (z. B. bei Luft - oder Unterwasseraufnahmen) und bei einem Einsatz im Ausland. Unsere Zustimmung zu solchen Einsätzen erfordert in jedem Fall den Abschluss einer Zusatzversicherung, zum Teil auch die Stellung einer Kautions oder die Erfüllung anderer Auflagen. Die Genehmigung des Vermieters ist schriftlich einzuholen. Nicht gestattet wird der Einsatz unter nicht versicherbaren Risiken, ausgelöst durch Katastrophen, Unruhen, Krieg usw.

II. Übernahme der Mietobjekte

Alle Geräte unsere Leihparks werden regelmäßig gewartet. Dennoch obliegt es dem Mieter, sich bei der Übernahme der Geräte nicht nur von deren Vollzähligkeit zu überzeugen, sondern auch ihre Gebrauchstüchtigkeit und einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen oder von dem von ihm beauftragten Abholer prüfen zu lassen. Verzichtet der Mieter auf eine solche Prüfung oder ist sein Abholer dazu nicht in der Lage, hat er einen etwaigen Nachteil daraus sich selbst zuzuschreiben.

III. Einsatz der Mietobjekte

Der Einsatz der Geräte in Unruhegebieten, insbesondere Kriegs-, und Katastrophengebieten sowie in radioaktiv verstrahlten Gebieten ist ausdrücklich untersagt; Gleiches gilt für Kraftfahrzeuge.

IV. Mängel und Schäden

Falls während der Mietzeit Störungen, Mängel, Schäden oder Verlust des Mietobjektes auftreten sollten, ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies sollte schriftlich, soweit irgend möglich, und mit einer nachvollziehbaren Schilderung des Mangels und/ oder Vorfalles erfolgen. Falls es aus nachvollziehbaren Gründen nicht schriftlichen erfolgen kann, sondern die Anzeige nur mündlich, telefonisch oder via E-Mail erfolgt, so hat dies der Mieter im Laufe von max. 48 Std. schriftlich zu wiederholen. Die Sauer Veranstaltungstechnik ist nicht zur Ersatzlieferung bei Verlust, Schäden, Mängel oder Störungen verpflichtet.

V. Bedienung und Hilfspersonal

Soweit nicht zwischen den Vertragspartnern anders vereinbart, stellt der Vermieter dem Mieter weder Bedienungs- noch Betreuungspersonal zur Verfügung.

Die Mietobjekte des Vermieters dürfen nur von Personen bedient werden, die nachweislich ausreichend dafür qualifiziert sind, die sie entsprechend der technischen Anleitungen und Vorgaben des Vermieters bedienen können, die die einschlägigen Sicherheitsvorschriften kennen und sie einzuhalten auch in der Lage sind. Die Umsetzung dieser Auflage obliegt dem Mieter.

VI. Reparaturen und Überbeanspruchung

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietobjekte vor Überbeanspruchung oder Missbrauch Dritter zu schützen, sowie diese selbst nur in vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Reparaturen an Mietobjekten, Änderung am Mietobjekt oder Veränderung technischer Grundeinstellungen dürfen nicht vom Mieter vorgenommen oder veranlasst werden, sondern nur von Vermieter oder von diesem Beauftragte. Ist eine Reparatur auf unsachgemäße Bedienung, falschem Einsatz oder überdurchschnittlicher Abnutzung zurückzuführen, hat der Mieter die Kosten zu tragen und für die Zeit des Geräteausfalls im Leihpark Ersatz in Höhe des Mietpreises zu leisten.

Firmen- und Markenzeichen, Geräte- und Kennnummern des Herstellers oder Vermieters, Normenschilder und sonstige Bezeichnungen sind unverändert am Mietobjekt zu belassen.

VII. Erhöhtes Risiko

Bei einem Geräteinsatz unter erhöhtem Risiko ist der Mieter verpflichtet, sowohl für ausreichende Sicherung der Geräte zu sorgen als auch die bei diesem Einsatz tätigen Personen über das erhöhte Risiko zu informieren und ausdrücklich zu besonderer Sorgfalt anzuhalten.

VIII. Anmietung von Kraftfahrzeugen

Bei Unfällen ist der Mieter bzw. dessen Erfüllungsgehilfe des gemieteten Gerätes oder Kraftfahrzeugs verpflichtet, die Interessen des Vermieters und seiner Versicherungsgesellschaft wahrzunehmen. Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer der von ihm zu tragenden Reparaturen oder der Wiederbeschaffung bei Totalschäden oder Verlust Ersatz in Höhe der vollen Mietgebühr zu zahlen. Samstage, Sonn- und Feiertage werden ebenfalls berechnet.

IX. Weitervermietung

Im Fall einer Weitervermietung von uns gemieteter Geräte - sie bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung - ist der Mieter verpflichtet, für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen und einen etwaigen Schadensfall mit seiner Versicherung abzuwickeln. Eine Inanspruchnahme unserer Versicherung durch den Mieter ist ausgeschlossen. Eine unmittelbare oder indirekte Nutzung der Mietobjekte durch Dritte, insbesondere eine Weitervermietung, ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter darf sämtliche oder einen Teil der Mietobjekte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an einen anderen Ort als dem bei Vertragsschluss genannten bringen.

Falls eine unberechtigte Weitervermietung der Mietobjekte erfolgt, schuldet der Mieter dem Vermieter den aus der Weitervermietung erlangten Mehrerlös.

Ein möglicherweise darüber hinausgehender Anspruch des Vermieters auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

X. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Mieter verpflichtet sich, soweit es geboten ist, auf die Einhaltung der bei dem Gebrauch der Mietobjekte maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, vor allem solche des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Der Vermieter haftet nicht für etwaige Personenschäden die durch Nichteinhaltung seitens des Mieters dieser Bedingung führen.

XI. Erlaubnisse und behördliche Genehmigungen

Es obliegt dem Mieter, behördliche Genehmigungen oder sonstige Erlaubnisse, vor allem für den Betrieb der Mietobjekte in der Öffentlichkeit, einzuholen, soweit diese nicht Gegenstand der allgemeinen technischen Zulassung des Mietobjektes sind.

XII. Sicherheit beim Betrieb

Der Mieter übernimmt sämtliche Verkehrssicherungspflichten, deren Berücksichtigung speziell durch Einhaltung technischer Vorschriften (z. B. Tritt- und Greifschutz oder Lastsicherung) und zweckdienliche organisatorische Maßnahmen (z. B. Absperrungen) im Rahmen von Veranstaltungen oder einer sonstigen Nutzung gewährleistet. Sollte dies dem Mieter nicht, oder nur teilweise möglich sein, weist er den Vermieter vor Vertragsschluss darauf hin, oder falls dies nicht möglich gewesen war, sofort nach Erhalten entsprechender Kenntnisse.

XIII. Freistellung des Vermieters

Der Mieter stellt den Vermieter im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter durch eine von ihm zu vertretende Verletzung der Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf das Mietobjekt frei. Entsprechendes gilt für Nachteile, die dem Vermieter aus einem schuldhaften Verstoß des Mieters gegen **Ziff. IX** dieses Abschnitts entstehen.

XIV. Pfändung oder Beschlagnahmung

Falls die Mietobjekte gepfändet oder beschlagnahmt werden, hat der Mieter die Pflicht, dem Vermieter unverzüglich eine Kopie des Pfändungs- und Beschlagnahmungsprotokolls inklusive der eidesstattlichen Versicherung zu übersenden, aus der hervor geht, dass die Pfändungs- oder Beschlagnahme des Mietobjekt im Eigentum des Vermieters trifft. Das Gleiche gilt, wenn von dritter Seite (Grundstückseigentümer, Hypothekengläubiger, Vermieterpfandrech, usw.) Rechte an dem Mietobjekt geltend gemacht werden.

XV. Kontrolle des Vermieters

Der Vermieter und seine Beauftragten haben jederzeit das Recht, das Mietobjekt zu besichtigen und die Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen durch den Mieter zu prüfen.

H: Mietminderung, Haftung und Haftungsausschluss

I. Mietminderung

Die Minderung des Mietpreises ist aufgrund eines erheblichen Mangels oder einer erheblichen Funktionsstörung nur möglich, wenn der Mieter nachweisen kann, dass ihn am Mangel oder der Funktionsstörung kein Verschulden trifft und er den Mangel sofort, laut **Ziff. F**, angezeigt hat.

Falls Verbrauchs- oder Verschleißmaterialien, wie z. B. Lampen oder Brenner, betroffen sind, gilt dies nicht. Jedoch behält sich der Vermieter vor, zur Vermeidung einer Mietminderung in einer angemessenen Zeit ein gleichwertiges Mietobjekt als Ersatz zur Verfügung zu stellen.

II. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für jedes Mietobjekt uneingeschränkt vom Beginn der Mietzeit bis zur Rückgabe. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er beim Einsatz der Geräte anderen zufügt, gleichgültig ob es sich um einen Zufallsschaden handelt oder um einen Schaden infolge geringfügiger Fahrlässigkeit oder groben Verschuldens.
2. Das Risiko der „Höheren Gewalt“ (wie Gefahren in Kriegs- und Krisengebieten, bei Naturkatastrophen, Beschlagnahmung durch den Zoll (o.ä.) kann nicht versichert werden. Hierfür haftet der Mieter im vollen Umfang.
3. Bei Beschlagnahmung der entliehenen Geräte und Kraftfahrzeuge haftet der Mieter und leistet Schadenersatz der Kosten, die durch den Verlust, den Ausfällen und die Wiederbeschaffung entstehen; das gilt auch dann, wenn die Beschlagnahmung willkürlich ist und/oder nicht vom Mieter verschuldet wurde.

II. Haftung und Haftungsausschluss des Vermieters

1. Auf der Seite des Vermieters ist eine Haftung für direkte und indirekte Schäden, die eine Störung oder ein Ausfall eines Mietgeräts verursacht hat, ausgeschlossen. Das gilt auch bei grobem Verschulden eines Erfüllungsgehilfen sowie einer von uns zu vertretenden Fahrlässigkeit, wenn sie geringfügig ist.
2. Eine Haftung des Vermieters ist auch bei einem Mangel des Mietobjekts, wegen Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels sowie aus Verschulden in sonstigen Fällen (z. B. wegen positiver Forderungsverletzung oder unerlaubter Handlung) für unmittelbare Schäden ausgeschlossen, außer:
 - 2.1 Dem Vermieter oder einem verantwortlichen Mitarbeiter des Vermieters fällt bei der Verursachung des Schadens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last,
 - 2.2 der vom Vermieter verursachten Schaden beruht auf der Verletzung einer Kardinalpflicht, d. h. einer für den Vermieter so bedeutsamen und wesentlichen vertraglichen Verpflichtung, dass er ohne sein Vertrauen auf deren Einhaltung das Mietverhältnis nicht eingegangen wäre,
 - 2.3 der Vermieter haftet nach den geltenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes) dem Mieter auf Schadenersatz.
3. Für Gegenstände und Materialien jeglicher Art, die uns zur Weiterverarbeitung oder Aufbewahrung übergeben werden, haften wir nicht, auch nicht für abgestellte Fahrzeuge und deren Ladung.
4. Im Falle eine Schadenersatzhaftung nach lit. 2.1 – 2.3 ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach auf den bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbaren Schaden beschränkt, es sei denn dem Vermieter fällt Vorsatz zu Last. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
5. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für fremde Gegenstände, die nach Rückgabe von Mietobjekten oder Kraftfahrzeugen zurückgelassen werden. Der Mieter hat den Vermieter von allen Kosten und Ansprüchen

freizustellen, die aus derartigen Verlusten und Schäden gegen den Vermieter geltend gemacht werden.

6. Die Sauer Veranstaltungstechnik haftet nicht für evtl. Genehmigungen, Auflagen usw. die seitens des Mieters für die

Durchführung der Veranstaltung erforderlich werden.

7. Bei Verkaufsgeschäften haftet die Sauer Veranstaltungstechnik nicht für technische Änderungen, die vom Hersteller in der Fertigung vorgenommen wurden, die Geräte genügen den einschlägigen Bestimmungen des Herstellungslandes. Ist bei bestimmten Einsätzen die Einhaltung deutscher Schutzbestimmungen (z.B.: VDE, TÜV/GS) nachzuweisen, obliegt es dem Käufer, für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen und die Geräte bzw. deren Installation vor Inbetriebnahme von einer dazu berufenen Stelle auf eigene Kosten abnehmen zu lassen. Beim Kauf von Pyrotechnik verpflichtet sich der Käufer zur Einhaltung der Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der Unfallverhütungsvorschrift Bühnen.

I: Versicherung

I. Allgemein

Unsere Mietgeräte sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch uns versichert, und zwar nach den Allgemeinen Bedingungen der Elektronikversicherung. Die Bedingungen des Versicherers sind Bestandteil des Mietvertrags und liegen in unserem Büro zur Einsicht auf. Die Versicherungspauschale beträgt im Inland 7,9 Prozent der in unseren Preislisten genannten Mietpreise, im Ausland 12 Prozent. Der Zuschlag für erhöhte Risiken (meldepflichtig nach CI) wird von Fall zu Fall ermittelt. Sämtliche Versicherungskosten werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

II. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt bei Beschädigung der Mietsache 250 EURO je Schaden. Bei Verlust der Mietsache, sei es durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Veruntreuung durch Dritte usw., haftet der Mieter verschuldensunabhängig mit einer Selbstbeteiligung von 25 Prozent des Geräteneuwerts, mindestens mit 500 EURO je Schaden. Diese Beträge verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Nicht versichert ist das Brennen von Scheinwerfern. Ausgebrannte oder defekte Brenner werden zum Listenpreis berechnet.

III. Versicherungsausschluss

Für die bei uns gemieteten Geräte besteht in Kraftfahrzeugen und Anhängern zwischen 6 Uhr und 22 Uhr nur dann Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl, wenn sich die Geräte in einem nicht einsehbaren Koffer und Laderaum befinden und das Fahrzeug selbst allseitig abgeschlossen ist. Nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr besteht dieser Versicherungsschutz nicht.

IV. Fahrzeuge

Die Kraftfahrzeuge aus unserem Leihpark sind teilkaskoversichert. Die Kosten dieser Versicherung sind im Mietpreis inbegriffen. Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes ist nach Wunsch des Mieters auf seine Kosten möglich. Nicht zu versichern sind allerdings besondere Auf- und Einbauten. Dieses Risiko und alle weiteren, die unsere Versicherung nicht deckt, trägt der Mieter.

J: Schlussbestimmungen

I. Speicherung der Daten

Der Mieter wird hiermit unterrichtet, dass seine Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses elektronisch verarbeitet und gespeichert werden.

II. Gültigkeit

Mit dem Erscheinen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle vorherigen Geschäftsbedingungen ungültig.

III. Änderungen

Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

(01.01.2007)

Sauer Veranstaltungstechnik

Philip Sauer

Veranstaltungstechnik

Dachauer Str. 52

D – 82256 Fürstenfeldbruck